

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Königswinter und Hennef über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen nach den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1

Bau von Abwasseranlagen

Die Stadt Königswinter baut auf ihrem Gebiet und auf dem Gebiet der Stadt Hennef einen Schmutzwasserkanal nach dem als Anlage 1 beigefügten Plan.

§ 2

Kostenträgerpflicht

Die Kosten für den Bau der Anlagen, die Unterhaltung, die Änderung und Erneuerung trägt die Stadt Königswinter.

Die erforderlichen Arbeiten im Stadtgebiet Hennef sind einvernehmlich durchzuführen.

§ 3

Anschlussnehmer im Stadtgebiet Hennef

Folgende Grundstücke in der Stadt Hennef werden mittels eines Schmutzwasserkanals (in der Anlage 1 dargestellt) an das Kanalnetz der Stadt Königswinter angeschlossen:

- Grundstück Gemarkung Söven, Flur 8, Flurstück 24
- Grundstück Gemarkung Söven, Flur 8, Flurstück 185

§ 4**Abwasserbeseitigungspflicht
Beitrags- und Gebührenhoheit**

Die Stadt Königswinter übernimmt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Landeswassergesetz, die Stadt Hennef überträgt auf die Stadt Königswinter für die o.g. Grundstücke das Recht, Kanalanschlussbeiträge, Hausanschlusskosten, Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben zu erheben, und zwar nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter i.V.m. der hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung in den zum Zeitpunkt der ‚Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht gültigen Fassung.

§ 5**Abwasserabgabe**

Abwasserabgabepflichtig i.S. des § 9 des Abwasserabgabengesetzes für die genannten Grundstücke im Stadtgebiet Hennef wird die Stadt Königswinter.

§ 6**Behandlung von Zuschüssen und
zinsverbilligten Darlehen**

Die Stadt Königswinter beantragt als Bauträger Bundes- und Landesmittel, soweit sie in Form von zinsverbilligten Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden. Diese Darlehen kommen der Stadt Königswinter zugute.

§ 7**Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Jahres, erstmals am 31.12.2021 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag der Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung

darf nicht dazu führen, dass einem Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

Königswinter, den 27.11.2000

Hennef, den 9.1.2001

gez. Peter Wirtz
Bürgermeister

gez. Karl Kreuzberg
Bürgermeister

gez. Fleißig
Werkleiter

gez. Stenzel
Werkleiter

Siegburg, den 18. Juni 2001
10.5-072-91

Der Landrat
als untere staatliche Verwal-
tungsbehörde
Im Auftrag:
gez. Carl